

**Satzung des Vereins „Schützt die Buocher Höhe“
Stand: 28.04.2014**

	Seite
Präambel	2
A. Name und Sitz § 1	2
B. Zweck, Aufgaben und Charakter des Vereins	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Vereinsaufgaben	3
§ 4 Vereinscharakter	3
C. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
(1) Voraussetzungen	3
(2) Aufnahme	3
(3) Beendigung der Mitgliedschaft	4
(4) Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
D. Organe des Vereins	4
§ 7 Vorstand	4
(1) Vorstandsmitglieder	4
(2) Aufgaben des Vorstands	5
(3) Amtsperiode	5
(4) Vertretungsberechtigung	6
(5) Ausschüsse und weitere Funktionen	6
(6) Sitzungen des Vorstands	6
(7) Satzungsanpassung	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
(1) Ordentliche Mitgliederversammlung	6
(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
(3) Einberufungsfrist und –verfahren	7
(4) Anträge	7
(5) Versammlungsleitung	7
(6) Beschlussfähigkeit, Abstimmungen	7
(7) Bestellung und Aufgaben der Kassenprüfer	7
(8) Protokollierung	8
E. Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel	8
§ 9 Geschäftsjahr	8
§ 10 Verwendung der Mittel	8
(1) in der Geschäftstätigkeit des Vereins	8
(2) bei Auflösung des Vereins	8
F. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	8
§ 11 Satzungsänderung	8
§ 12 Auflösung des Vereins	8

Satzung des Vereins „Schützt die Buocher Höhe“

in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 28.04.2014

Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von engagierten Menschen in Breuningsweiler, Buoch, Hanweiler, Korb und Umgebung zum Schutz unserer einmaligen Natur und Landschaft auf der Buocher Höhe. In diesem Bereich liegt eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Ballungsraum um Stuttgart, das für Menschen, Tier- und Pflanzenwelt unbedingt erhalten werden muss. Der Verein dient der Bündelung und Vertretung unserer Interessen. Da die Natur ständigen Bedrohungen ausgesetzt ist, können sich nur die betroffenen Menschen schützend davorstellen und Maßnahmen, die möglicherweise Gewinn bringend erscheinen, aber die Natur und Landschaft nachhaltig schädigen, abzuwehren helfen. Diese Menschen sammeln sich in unserem Verein. Hierzu gibt er sich die nachfolgende Satzung.

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „**Schützt die Buocher Höhe**“ und hat seinen Sitz in 71364 Winnenden-Breuningsweiler. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

B. Zweck, Aufgaben und Charakter des Vereins

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere

- (1) die Förderung und der Schutz der natürlichen Umwelt
- (2) der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
- (3) die Verhinderung von Industrieanlagen in den schützenswerten Gebieten auf der Buocher Höhe
- (4) der Schutz des Waldes mit seinen Biotopen und Naturdenkmalen
- (5) die Volksbildung zu diesen Themen
- (6) Kooperation mit Vereinen und Verbänden gleich gelagerter Interessen.
- (7) Artenschutz, Pflanzenschutz, Landschaftspflege
- (8) Vergabe von Diplom- und Doktorarbeiten zu den Themen
- (9) Unterstützung der Rechtsverfolgung

§ 3

Vereinsaufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben

- (1) Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -weitergabe
- (2) Hinwirkung auf die Ausweisung, die Errichtung und die Erhaltung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
- (3) Aufklärung der örtlichen und regionalen Bevölkerung durch Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und -material
- (4) Hinwirkung auf die Verhinderung von Industrieanlagen, wie z.B. Windkraftanlagen im Wald, insbesondere auf der Buocher Höhe
- (5) Die Unterstützung von Bürgern die durch diese Industrieanlagen betroffen sind.

§ 4

Vereinscharakter

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

C. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Jede rechtsfähige Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Er ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Als schriftliche Anmeldung gilt auch eine elektronische Anmeldung (Online). Bei dieser Anmeldung ist dem Verein zu Vereinzwecken eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(2) Aufnahme

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme ist eine Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung über die Aufnahme.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) Kündigung mittels einer schriftlichen Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
- d) Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird durch eine separate Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit und nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

D. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand nach Abschnitt D a) der Satzung besteht aus 9 Mitgliedern, die die nachstehend bezeichneten Ämter ausüben:

Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende:

1. Stellvertretender Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

4 Beisitzer

(2) Aufgaben des Vorstands

a) Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verantwortet die operative Tätigkeiten zur Verfolgung und Durchsetzung der Vereinsziele. Er übt die Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern aus.

b) Aufgaben der Stellvertretenden Vorsitzenden

Die Stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten. Im Verhinderungsfalle übernehmen sie die Aufgaben des Vorsitzenden in ihrer Reihenfolge.

c) Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer erstellt den Haushaltsplan. Er verwaltet alle Gelder, die dem Verein zufließen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Gelder, die der Verein im Rahmen des Haushaltsplans für seine satzungsmäßigen Ziele ausgibt.

d) Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer protokolliert alle Sitzungen der satzungsmäßigen Vereinsorgane. Weiterhin verwaltet er alle internen Schriftstücke sowie Veröffentlichungen des Vereins.

e) Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten und übernehmen einzelne Aufgaben mit seinem Einvernehmen.

(3) Amtsperiode

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vertretungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein wie folgt:

- a) Der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- b) Ein Stellvertretender Vorsitzender gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(5) Ausschüsse und weitere Funktionen

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Vereinsmitglieder dorthin berufen, wenn es zur Erreichung der Vereinsziele angemessen erscheint. Ebenso kann er Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung spezieller Funktionen beauftragen.

(6) Sitzungen des Vorstands

- a) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
- c) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Satzungsanpassung

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, die notwendigen Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet, möglichst im ersten Quartal, die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Veranlassung im Interesse des Vereins

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

b) Veranlassung durch Mitglieder

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, wenn die Einberufung von drei Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Einberufungsfrist und -verfahren

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein für Vereinszweck mitgeteilt haben, kann per E-Mail erfolgen. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse maßgebend, im Übrigen erfolgt die Einladung durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten der Lokalen Presse sowie im Internet auf unserer Homepage unter Aktuelles/Termine. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einladung.

(4) Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Versammlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter gibt die Versammlungsleitung an ein von der Mitgliederversammlung zu benennendes Mitglied bei Tagesordnungspunkten ab, in denen eine Persönlichkeitswahl stattfindet für ein Amt, für das er selbst kandidiert.

(6) Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Die Abstimmungen erfolgen offen, es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 11 und 12 festgelegten Fällen. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung wird geheim abgestimmt, wenn er die einfache Mehrheit erhält. Über den Antrag wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Bestellung und Aufgaben der Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die unmittelbare Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- b) Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über diese Prüfung.

(8) Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben

.E. Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verwendung der Mittel

(1) in der Geschäftstätigkeit des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mittelbare Zuwendungen (Auslagenersatz) aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für dem Vereinszweck gleichgelagerte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

F. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig nach § 8 (3) der Satzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Breuningsweiler, den 28. April 2014